

Das aktuelle THEMA: **Ü-Zeichen**
Fenster und Türen - gesetzlich geregelte Bauprodukte

Alle Produkte, für die in den Bauregellisten geregelte Produkteigenschaften (Widerstandsfähigkeit bei Wind, Brandschutz /Feuerhemmung, Schlagregendichtigkeit, Schalldämmung, thermischer Widerstand (U-Wert), Strahlungseigenschaft (g-Wert) und Luftdurchlässigkeit) aufgeführt sind, **müssen** durch **Ü-Zeichen** gekennzeichnet sein (auf dem Produkt und /oder auf dem Lieferschein).

Die Bauregellisten werden vom Deutschen Institut für Bautechnik Berlin (DIBt) zweimal jährlich veröffentlicht. Mit dem **Ü-Zeichen** bestätigt und dokumentiert der Hersteller die Übereinstimmung mit dem in der Bauregelliste geforderten technischen Vorgaben.

Das **Ü-Zeichen** ist kein Qualitätszeichen, sondern dient der Bauaufsicht, dem Verbraucher und auch dem Sachverständigen als vereinfachtes Instrument, um die Übereinstimmung mit einer geforderten technischen Regel leichter prüfen zu können.

Festgeschrieben ist das **Ü-Zeichen** z. B.
für das Brandverhalten von Feuerschutzabschlüssen,
für nichttragenden Rollladenkästen (Wärme und Schall)
für Fenster und Türen hinsichtlich der Anforderungen zu Wärme und Schallschutz sowie des Fugendurchlasskoeffizienten,
für Rahmen an Fenster und Türen (U_f - Wert) und
für Mehrscheibenisoliertes Glas (U_g -Wert, Gesamtenergiedurchlassgrad g-Wert).

Es wird dabei, entsprechend der Bauregelliste A zwischen einem **Ü-Zeichen**
Typ 1 (**ÜH**: Übereinstimmungserklärung des Herstellers, z.B. Kunststofffenster) oder
Typ 2 (**ÜHP**: Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Durchführung einer Erstprüfung des Produktes durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle; z.B. Wohnungseingangstür zwischen Wohnung und unbeheizten Treppenhaus) oder als
Übereinstimmungsnachweis **ÜZ** (Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach einer Zertifizierung des Produktes durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle, z. B. feuerhemmende Tür)
unterschieden.

(Lothar Schmotz)

Rechtliche Grundlagen

- Bauproduktengesetz
- Bauproduktenrichtlinie
- Bauregelliste A, B, C
- Landesbauordnungen + Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen

Regel der Technik

- i.f.t.-Einsatzempfehlungen, 05/2002, i.f.t. Rosenheim e.V., Rosenheim /Bay.

(Frank Göhler)

Thema der nächsten Ausgabe	Verkehrssicherheit bei Verglasungen und Glasbruch im Detail
----------------------------	---

Kontakt: Telefon: 0351 – 4519617, Telefax: 0351 – 4519619, eMail: info@Treffpunkt-Gutachter.de